



Verfahrens- und Prüfungssatzung für Fachgremien zur Begutachtung der besonderen Sachkunde von Sachverständigen

Aufgrund des § 16 Abs. 1 Nr. 12 i. V. m. § 22 Absatz 2 Satz 2 des Architekten- und Ingenieurgesetzes (ArchIngG M-V) vom 18. November 2009 (GVOBl. M-V S. 646) das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130) geändert worden ist, erlässt die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern nach Beschlussfassung der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern am 23. März 2026 folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben eines Fachgremiums

(1) Ein Fachgremium hat die Aufgabe, im Rahmen des Bestellungsverfahrens die besondere Sachkunde von Personen in einem Sachgebiet auf der Grundlage des § 36 Gewerbeordnung (GewO), des Architekten- und Ingenieurgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und der Sachverständigensatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern als Voraussetzung für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen zu begutachten.

(2) Es kann auch die besondere Sachkunde bereits öffentlich bestellter Sachverständiger im Falle der Verlängerung der Bestellung oder bei Beschwerden über die fachliche Eignung prüfen.

(3) Ein Fachgremium wird nur auf Empfehlung des Sachverständigenausschusses der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern tätig und gibt in den ihm vorgelegten Fällen in fachlicher Hinsicht eine unabhängige gutachterliche Stellungnahme gegenüber dem Sachverständigenausschuss ab.

§ 2 Berufung eines Fachgremiums

(1) Ein Fachgremium besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der Stellvertretung und einer geeigneten Anzahl weiterer Mitglieder, die aufgrund ihrer Ausbildung, Tätigkeit und Erfahrung besonders geeignet sind, die besondere Sachkunde im Sinne von § 3 Absatz 2 e) der Sachverständigensatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern zu begutachten und die möglichst selbst über die öffentliche Bestellung und Vereidigung auf diesem Sachgebiet verfügen.

(2) Die Mitglieder des Fachgremiums werden vom Vorstand der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern für die Dauer von 5 Jahren berufen. Die Mitglieder des Fachgremiums wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung.

(3) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Fachgremiums bedarf es eines außerordentlichen Grundes, über den das Fachgremium in seiner Sitzung befindet. Das Fachgremium bestimmt den Zeitpunkt des Ausscheidens.

§ 3 Kosten und Auslagen des Fachgremiums

Mitglieder von Fachgremien erhalten eine Aufwandsentschädigung sowie eine Erstattung von Reisekosten auf Grundlage der Kostensatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Fachgremiums haben über alle ihnen in dieser Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über die Beratung und Abstimmung in den Sitzungen auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in einem Fachgremium Stillschweigen zu wahren.

§ 5 Zusammensetzung und Beschlüsse

(1) Ein Fachgremium ist beschlussfähig in der Besetzung mit der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung und insgesamt der Mehrheit der Fachgremiumsmitglieder.

(2) Das Fachgremium beschließt mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Es kann seine Beschlüsse durch ein oder mehrere Mitglieder (berichterstattende Personen) vorbereiten lassen.

(3) Die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig, wenn keines der Mitglieder widerspricht; für diese Beschlussfassung ist Einstimmigkeit erforderlich.

(4) Vertreter beteiligter Bestellungskörperschaften können während des Verfahrens anwesend sein.

§ 6 Zusammenkünfte des Fachgremiums

Das Fachgremium tritt zusammen, sobald ein Antrag einer bewerbenden Person, vom Sachverständigenausschuss der Ingenieurkammer zur Sachkundeprüfung weiterempfohlen, vorliegt. Bei dieser Zusammenkunft werden die prüfenden Mitglieder der Fachkommission festgelegt und bis dahin abgeschlossene Prüfungsverfahren erörtert. Die Zusammenkunft des Fachgremiums kann auch digital erfolgen.

§ 7 Gegenstand der Begutachtung

(1) Das Fachgremium entscheidet auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen über die Zulassung zur Prüfung. Eine Nichtzulassung muss schriftlich begründet werden.

(2) Gegenstand der Begutachtung ist die Beurteilung der besonderen Sachkunde der antragstellenden Person als Voraussetzung für die öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger auf dem Bestellungsgebiet.

(3) Die besondere Sachkunde ist gegeben, wenn die antragstellende Person erheblich über dem Durchschnitt liegende Fachkenntnisse nachweist.

(4) Die von einem Fachgremium verabschiedeten fachlichen Bestimmungsvoraussetzungen für das Beststellungsgebiet beschreiben den Inhalt und sind Grundlage für das Verfahren zur Feststellung der besonderen Sachkunde durch ein Fachgremium.

§ 8 Begutachtung

(1) Bei der Sachkundeprüfung ist das Fachgremium mit mindestens drei Mitgliedern besetzt. Das Fachgremium bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitz für die Prüfung. Die Sachkundeprüfung gliedert sich in zwei Teile. Der erste Teil umfasst die inhaltliche Bewertung der eingereichten Gutachten. Der zweite Teil wird in Form eines Fachgesprächs oder einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfung oder einer Kombination davon durchgeführt. Die Gesprächs- bzw. Prüfungsleitung hat das zuvor bestimmte den Vorsitz führende Mitglied des Fachgremiums. Ein Fachgespräch kann mit einem Kurzreferat des Antragstellers eingeleitet werden. Gegenstände eines Fachgesprächs können außerdem die mit dem Antrag vorgelegten Gutachten oder sonstige Themen des Sachgebietes sein. Die Dauer eines Fachgesprächs bestimmt das Fachgremium, sie mindestens jedoch 60 Minuten.

(2) Eine schriftliche Prüfung dauert 180 Minuten. Die Aufgabenstellung wird von dem Fachgremium festgelegt. Ein Mitglied des Fachgremiums ist Aufsichtsperson. Auf eine schriftliche Prüfung kann verzichtet werden, wenn die antragstellende Person sich in ihrem Sachgebiet durch besondere Sachkunde - z. B. einen Lehrauftrag, eine Professur, anerkannte Veröffentlichungen oder andere maßgebende Arbeiten - hervorgetan hat oder als ausgewiesener Experte in einem Fachverzeichnis einer Institution des öffentlichen Rechtes gelistet ist. An die Stelle der mündlichen Prüfung kann hier ein Fachgespräch treten. Der Nachweis forensischer Kenntnisse ist jedoch unverzichtbar.

(3) Nach Abschluss der Sachkundeprüfung berät das Fachgremium das Gesamtergebnis und beschließt, ob nach seiner Meinung der Nachweis der besonderen Sachkunde geführt worden ist. Das Ergebnis soll der antragstellenden Person mitgeteilt werden; im negativen Fall sollen wesentliche Gründe des Ergebnisses dargestellt werden.

§ 9 Leitung und Aufsicht

Die oder der Vorsitzende bzw. die Stellvertretung eines Fachgremiums ist für den ordnungs-gemäßen Ablauf des Verfahrens verantwortlich.

§ 10 Ladung zu Prüfungen und Hinderungsgründe

(1) Die Begutachtungsverfahren sind nicht öffentlich. Das Fachgremium kann in begründeten Einzelfällen weitere Personen zulassen, insbesondere Vertreter anderer Beststellungs-körperschaften, die das Fachgremium in Anspruch nehmen.

(2) Ein Mitglied des Fachgremiums ist in den Fällen an der Mitwirkung verhindert, in denen ein Richter von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen wäre oder wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden könnte. Die §§ 41 bis 43 und 49 der Zivilprozessordnung (ZPO) gelten entsprechend.

(3) Die Ladung der antragstellenden Person erfolgt mit einer Frist von vier Wochen vor einem Prüfungstermin.

(4) Mit der Ladung wird die antragstellende Person über Zeit und Ort der Prüfung, den Ablauf der Sachkundeprüfung, die zugelassenen Hilfsmittel und die Namen der teilnehmenden Mitglieder des Fachgremiums informiert.

(5) Mitglieder des Fachgremiums und die antragstellende Person haben bei Besorgnis der Befähigung dies unverzüglich mitzuteilen. Ob ein Hinderungsgrund vorliegt, entscheidet der Vorsitzende des Fachgremiums.

§ 11 Ausweispflicht und Belehrung

(1) Auf Verlangen der oder des Vorsitzenden oder der Stellvertretung oder der aufsichtführenden Person hat sich die antragstellende Person auszuweisen.

(2) Vor Beginn des Begutachtungsverfahrens ist die antragstellende Person über den Ablauf, die Arbeitszeit, die zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen zu belehren.

§ 12 Täuschungshandlungen

(1) Die aufsichtführende Person kann antragstellende Personen, die eine Täuschungshandlung begehen, vorläufig vom Verfahren ausschließen.

(2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet das Fachgremium nach Anhörung der antragstellenden Person.

§ 13 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Antragstellende Personen können jederzeit nach der Anmeldung zurücktreten. Entstandene Kosten werden dem Anteil entsprechend auf die antragstellende Person umgelegt. Das Gleiche gilt bei Nichtteilnahme ohne hinreichenden Grund.

(2) Die Sachkundeprüfung kann wiederholt werden. Die Entscheidung trifft die für die antragstellende Person örtlich zuständige Bestellskörperschaft.

§ 14 Beratungsergebnis, Ergebnisniederschrift

(1) Ein Fachgremium spricht sich mit einfacher Mehrheit der jeweils beteiligten Mitglieder (§ 5 Absatz 1) dahingehend aus, ob es die besondere Sachkunde als gegeben ansieht oder verneint. Die Gründe sind anzugeben. Ein Fachgremium kann auch Empfehlungen aussprechen.

(2) Die Ergebnisse und die Gründe werden in einer von den Mitgliedern des Fachgremiums unterzeichneten Niederschrift über die Geschäftsstelle den beteiligten Bestellskörperschaften zugeleitet.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verfahrens- und Prüfungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verfahrens- und Prüfungssatzung für Fachgremien zur Begutachtung der besonderen Sachkunde von Sachverständigen vom 28. April 2025 außer Kraft.

(3) Verfahren, die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleitet wurden, werden nach der bisher geltenden Satzung abgeschlossen. Auf Verfahren, die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleitet wurden, sind die geänderten Vorschriften nur anzuwenden, soweit sie für die antragstellende Person eine günstigere Regelung enthalten.

Schwerin, den 23. März 2026

Die Präsidentin der Ingenieurkammer M-V

Dr. Gesa Haroske